

Richtlinie zum Programm „Mitarbeitende werben Mitarbeitende“ (Finderlohn) der Keppler-Stiftung

- 1. Gegenstand und Zielstellung**
- 2. Geltungsbereich und ggf. Gültigkeitsdauer**
- 3. Beschreibung und Vorgehensweise**
- 4. Mitgeltende Unterlagen**

1. Gegenstand und Ziel

Die Richtlinie „Mitarbeitende werben Mitarbeitende“ regelt die Prämierung des Einsatzes von Mitarbeitenden, die der Keppler Stiftung interessierte Bewerber/-innen vermitteln, bei denen es zu einem Dienstverhältnis kommt.

2. Geltungsbereich / Gültigkeit

Die Richtlinie „Mitarbeitende werben Mitarbeitende“ gilt für alle Mitarbeitenden der Seniorenzentren und ambulanten Diensten der Keppler Stiftung, die in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen. Nicht prämierechtigt sind Einrichtungsleitungen, Mitglieder der Leitungsteams und Mitarbeitende, deren wesentliche Aufgabe die Anwerbung von Mitarbeitenden ist, sowie Mitarbeitende der Geschäftsstelle. Die Regelung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und findet auf alle Dienstverhältnisse Anwendung, die ab dem 1. Januar 2023 geschlossen werden. Die Richtlinie kann vom Dienstgeber mit einer Frist von vier Wochen widerrufen werden. Die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Richtlinie vermittelten Mitarbeitenden fallen unabhängig davon, wann das Dienstverhältnis beginnt, unter diese Richtlinie.

3. Beschreibung und Vorgehensweise

3.1 Prämierte Stellen

Grundsätzlich wird die Vermittlung aller unter www.keppler-stiftung.de/stellenangebote ausgeschriebenen Stellen in den Seniorenzentren und ambulanten Diensten der Keppler Stiftung prämiert. Das gilt auch für Ausbildungsstellen. Als Ausnahme gilt: Vermittlungen von Freiwilligendiensten (FSJ und BFD) oder Praktikanten können nicht honoriert werden.

3.2 Feststellung der Prämienberechtigung

Prämienberechtigt ist jede Einstellung, bei der der werbende Mitarbeitende in den Bewerbungsunterlagen als Werbender erwähnt oder im ersten Vorstellungsgespräch als Werbender genannt wurde. Bei mündlicher Nennung ist der Name deswerbenden Mitarbeitenden vom Vorgesetzten schriftlich zu dokumentieren.

3.3 Höhe der Prämie

Die Höhe der Prämie beträgt für die Werbung einer Vollzeitkraft € 1.500.- brutto. Bei geworbenen Teilzeitbeschäftigten wird die Prämie im Verhältnis des Tätigkeitsumfangs gemindert. Ausschlaggebend für die Höhe der Prämie ist der Beschäftigungsumfang des geworbenen Mitarbeitenden zum Zeitpunkt des Dienstantritts.

3.4 Festlegung des Prämienanspruchs

Die Einrichtungsleitung bzw. Hausleitung teilt dem/r zuständigen Personalsachbearbeiter/in in der Anlage zum Einstellungsbogen mit, durch welchen Bestandsmitarbeitenden der neu einzustellende Mitarbeitende geworben wurde und löst damit den Prämienanspruch aus. Eine spätere Nennung ist nicht möglich.

3.5 Auszahlung des Prämienanspruchs

Die Abrechnung und Auszahlung des Prämienanspruchs erfolgen über die Gehaltsabrechnung mit erfolgreichem Dienstbeginn des geworbenen Mitarbeitenden zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

3.6 Prämienschreiben

Der/die werbende Mitarbeitende erhält ein Prämienschreiben

3.7 Geltungsdauer

Das Programm „Finderlohn“ ist unbefristet, es kann vom Dienstgeber mit einer Frist von vier Wochen widerrufen werden.

Der Vorstand der Keppler-Stiftung

Sindelfingen, im Januar 2026